

# Groß Strehliker Kreis-Blatt.

Groß Strehlitz, den 1. September 1926

erscheint jeden Mittwoch. Vierteljährlicher Bezugspreis 1,50 Goldmark. Das Kreisblatt kann nur durch die Post bestellt werden. Anzeigenpreis für die kleinspaltige Millimeterzeile 5 Goldpfennige. Inserate werden bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

**Inhalt:** Ueberrahme von Impfstoffkosten bei Maul- und Klauenseuche durch die Provinzialverwaltung von Oberschlesien S. 145. — Erledigung von Rollgeschäften an Sonn- und Feiertagen S. 145. — Abänderung der Ausführungsverfügung zur Schiedsmannsordnung S. 146. — Beurlaubung S. 146. — Niederlegung des Mandats als Kreistagsabgeordneter S. 146.

## Bekanntmachung.

**Ueberrahme von Impfstoffkosten bei Maul- und Klauenseuche durch die Provinzialverwaltung von Oberschlesien.**

Der Provinzialausschuß der Provinz Oberschlesien in seiner Sitzung vom 14. August 1926 beschloß, daß mit Wirkung vom 15. August 1926 ab den Besitzern von Rindvieh, die bei dem Ausbruch der Maul- und Klauenseuche sofort den ganzen Bestand des betreffenden Hofes an Rind- und Kleinvieh zur Verhütung schwerer Straftatungen mit staatl. Maul- und Klauenseuche-Serum impfen lassen, zwei Drittel der Impfstoffkosten von der Provinzialverwaltung von Oberschlesien aus der Rechnung der Viehschadenentschädigung (Rindviehsfonds) unter Umgehung auf die Gesamtheit der Rindviehbesitzer erstattet werden. Die gleiche Kostenerstattung erfolgt an Besitzer von Hindern, die auf Bezirks- und Kreisfestschauen, Zucht- und Verkaufsmärkte oder Auktionen in der Provinz Oberschlesien gebracht werden und deren Schutzimpfung aus diesem Anlaß veterinärpolizeilich als Voraussetzung für die Abhaltung der Klauentierchau erklärt und mit staatlichen Maul- und Klauenseucheserum rechtzeitig, d. h. mindestens einen Tag vor der Verladung durch einen Tierarzt ausgeführt worden ist.

Eine Entschädigung für Tierverluste infolge einer Schutzimpfung wird grundsätzlich nicht gewährt.

Anträge der Tierbesitzer auf Erstattung von zwei Dritteln der Kosten des Impfstoffes sind an den Landeshauptmann von Oberschlesien in Ratibor, Landeshaus, Ratibor, zu richten. Antragsvordrucke sind bei den Herren Veterinärärzten zu haben. Den Anträgen sind beizufügen:

1. die quittierte Kostenrechnung des Bakteriologischen Instituts (Tierseuchenamts) der Landwirtschafts- oder des Impftierarztes,
2. eine Bescheinigung des Impftierarztes über Zahl, Gattung und Alter der geimpften Tiere, den Zeitpunkt der Impfung, ferner über die verbrauchte Menge und den Preis des Impfstoffes für den ganzen Bestand und gegebenenfalls über den Zeitpunkt und den Ort der Tierchau, zu der die schutzgeimpften Tiere geschickt worden sind,
3. bei Heil- und Simultan- (Not-) Impfungen eine Bescheinigung des zuständigen Veterinärarztes über den Zeitpunkt der Seuchenanzeige und die mutmaßliche

Zeit des Seuchenausbruches.

Es werden nur die Kosten für den Impfstoff selbst in Höhe von zweidrittel des angemessenen Preises für das Hochimmunserum bezw. von zweidrittel des entsprechenden Preises für das Rekonvaleszenten Serum erstattet, nicht aber die Kosten der Behandlung und der Ausführung der Impfung durch den Tierarzt.

Impfstoffkosten für Schweine, Schafe und Ziegen werden nur bei Simultan- (Not-) Impfungen und dann erstattet, wenn gleichzeitig im Bestande des betreffenden Hofes Rinder vorhanden sind und geimpft werden.

Ratibor, den 18. August 1926.

Der Landeshauptmann von Oberschlesien.

Zufolge eingegangener Beschwerden über Erledigung von Rollgeschäften an Sonn- und Feiertagen, worunter auch der Transport, von Bier in Fässern fällt, bringe ich nachstehend die hierfür z. Zt. geltenden Bestimmungen zur Kenntnis und ersuche die Ortspolizeibehörden und Landjägerbeamten des Kreises, hiervon den in Betracht kommenden Arbeitgebern in geeigneter erscheinender Weise Kenntnis zu geben.

Nach der Verordnung betr. Ausnahmezulassung vom Verbot der Sonntagsarbeit in Gewerbebetrieben vom 19. 2. 1909 (A. Bl. Seite 78) ist den Bierbrauereien die Beschäftigung mit Arbeiten zum Zwecke der Versorgung der Kundenschaft mit Bier und Rohkeis nur während der für den Handel mit diesen Gegenständen freigegebenen Stunden gestattet. In gleicher Weise verknüpft die Polizeiverordnung über die Heilighaltung der Sonn- und Feiertage vom 14. 2. 1912 im § 3 Ziffer 6 die Zulassung des Transportes mit den für den Handel freigegebenen Stunden. Danach ist der Transport von Bier und Rohkeis zulässig an den gemäß § 105 b Absatz 2 der Gewerbeordnung etwa von der Polizeibehörde oder dem Regierungspräsidenten festgesetzten, höchstens 10 Sonntagen während der für den Handel mit diesen Waren freigegebenen Stunden. Gemäß Anordnung vom 14. 4. 1919 (A. Bl. Seite 146/47, vom 24. 9. 1919 (A. Bl. Seite 357) und vom 23. 11. 1920 (A. Bl. Seite 388) sind ferner auf Grund von § 105 e G. D. allonntäglich 2 Stunden für den Verkauf von Rohkeis und von Bier in Flaschen zugelassen. In dieser Zeit würde auch der Transport von Rohkeis und von Bier in Flaschen statthalt sein, nicht dagegen der Transport von Bier in Fässern.

Groß Strehlitz, den 20. August 1926.

L. H. 7570. Der e. Landrat. Werber.

Nachstehend bringe ich einen Erlaß d. V. M. und d. M. d. V. vom 3. 7. 26 — I 689 und I. d. 792 (M.B.F.V. S. 715) zur Kenntnis und weiteren Veranlassung durch die Ortspolizeibehörden:

Die Ausführungsverfügung zur Schiedsmannordnung wird wie folgt geändert:

1.) In Nr. X werden hinter Abs. 1 folgende Abs. 1a bis d eingefügt.

1a) Die zur Tragung der sächlichen Kosten verpflichtete Gemeinde hat für einen geeigneten Raum, in dem der Schiedsmann seine Dienstgeschäfte erledigen, insbesondere die Sühntermine abhalten kann, sowie für dessen angemessene Ausstattung, Beleuchtung, Heizung und Reinigung Sorge zu tragen. Die Benutzung des Geschäftsraumes kann — vorbehaltlich besonderer Umstände im Einzelfall — auf bestimmte Tage und Stunden beschränkt werden. Bei der Bestimmung des Geschäftsraumes und der Benutzungszeit sind neben dem Umfang der dem Schiedsmann obliegenden Dienstgeschäfte seine Lebensverhältnisse in billiger Weise zu berücksichtigen.

1b) Stellt die Gemeinde dem Schiedsmann keinen besonderen Geschäftsraum zur Verfügung, und benutzt er deshalb zur Erledigung seiner Dienstgeschäfte seine Wohnung oder andere zu seiner Verfügung stehende Räume, so hat die Gemeinde dem Schiedsmann auf Verlangen für diese Benutzung der Räume, für deren Beleuchtung, Heizung und Reinigung, sowie für die Abmahlung der Einrichtungsgegenstände eine angemessene, unter Berücksichtigung des Umfangs der Dienstgeschäfte zu bestimmende Entschädigung zu gewähren. Kommt über den Betrag der zu gewährenden Entschädigung eine Einigung zwischen der Gemeinde und dem Schiedsmann nicht zustande, so entscheidet die Aufsichtsbehörde (Abs. 1).

1c) Ist die Gemeinde bereit, dem Schiedsmann einen geeigneten Geschäftsraum zur Verfügung zu stellen, zieht er es aber vor, gleichwohl zur Erledigung seiner Dienstgeschäfte seine Wohnung oder andere zu seiner Verfügung stehende Räume zu benutzen, so bleibt es der Entscheidung der Gemeinde überlassen, ob und in welcher Höhe ihm eine Entschädigung aus diesem Anlaß zu gewähren ist.

1d) Die Ausübung des Schiedsmannsammtes in Schanträumen ist hinfällig zu vermeiden.

2.) Abs. 2 der Nr. X erhält im Eingang folgende Fassung:

2.) Zu den sächlichen Kosten des Schiedsmannsammtes gehören außerdem die Kosten für den dienstlichen Schriftverkehr mit Behörden insbesondere.

Groß Strehlig, den 18. August 1926.

Der c. Landrat. Werber.

L. II. 7404.

Der Generaldirektor Otto Heuer in Schimichow hat sein Mandat als Kreisratsabgeordneter niedergelegt. Dies bringe ich hiermit gemäß § 41 in Verbindung mit § 22 des Wahlgesetzes für die Provinziallandtage und Kreistage vom 7. 10. 25. — G. S. 123 — zur öffentlichen Kenntnis.

Groß Strehlig, den 28. August 1926.

Namens des Kreisaußschusses.

Der Vorsitzende

Werber,  
c. Landrat.

K. 6024

Gemäß Regierungsverfügung vom 23. August d. Js. II E. II. 6. Nr. 429 — ist Herr Schulrat Zimmer für die Zeit vom 5. 9. — 26. 9. d. Js. beurlaubt. Seine Vertretung ist dem Herrn Schulrat Dr. Wreschnot übertragen worden.

Groß Strehlig, den 25. August 1926.

L. III 7966. Der c. Landrat. Werber.

### Bekanntmachung.

Im hiesigen städtischen Krankenhaus befindet sich ein Dampfdesinfektions-Apparat und werden dortselbst auf Antrag Desinfektionen aller Art ausgeführt. Anträge sind an die Krankenhausoberin zu richten.

Krappig, den 23. August 1926.

Der Magistrat.

**Lieber Mann, Muslinstrumente**  
mach Dir keine Sorgen Sämtl. Ersatzteile

- auf Deinen Namen
- wird mir nie mand
- etwas borgen, —
- denn Du selbst be-
- kommst ja nichts ge-
- borgt. — Habe Dich
- nicht böswillig ver-
- lassen, sondern weil
- Du mich mit der
- Pistole bedroht hast.
- Elisabeth Kluba.



Erstes Groß Strehliker  
Muslinhaus  
Inh.: W. Schirrmann  
Oppelnerstr. 8.

### Rutschwagen

aller Art auf Lager.  
Reparatur  
fachgemäß und preiswert.  
Kosten-Anschläge frei, Bahn-  
fracht  $\frac{1}{4}$  vergütet.

Oppelner Wagenbauanst.

**Hermann Kern,**

Oppeln, Lindenstr. 5.  
Telefon 650.

### Prima Eiderfettläse

9 Pfd. M. 6.— franko.  
Dampfzuckerfabrik Rendsburg.

### Lehrlinge

stellt ein  
**Bonk**  
Chamotte-, Stagesfen-  
Fabrik u. Ofensegerei.

### Spiellkarten

vorrätig in der Papierhdlung  
**G. Hübner.**

### Wulstein-Mode-Alben.

Großes Moden-Album . . . . . 1,85 M.  
Mode-Album für Damenmoden 1,35 M.  
Mode-Album für Kinderkleidung 0,95 M.  
vorrätig in der Buchhandlung **G. Hübner.**